

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Quartiersentwicklung	Datum: 02.06.2020	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 9	Bezeichnung der Vorlage: Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018		Datum: 10.06.2020
Vorlage-Nr: VO/0135/20			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.06.2020	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Gemäß § 116 Abs. 1 S. 1 der GO NRW i.d.F. bis zum 31.12.2018 (GO a.F.) besteht für die Städte und Gemeinden die Pflicht, einen Gesamtabschluss (Konzernabschluss) zu erstellen. In diesen Gesamtabchluss sind nach § 116 Abs. 3 GO a.F. grundsätzlich alle verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form mit einzubeziehen. Die Verwaltung nimmt hierbei auch Bezug auf die Vorlage „Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2017“ für die Sitzung des Rates am 26.02.2019 (TOP 12).

Ausgenommen von der Konsolidierungspflicht sind hiernach solche verselbstständigten Aufgabenbereiche, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schuldens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage von untergeordneter Bedeutung sind. Die für das Haushaltsjahr 2018 maßgebliche Bestimmung war in der früheren Fassung des § 116 Abs. 3 GO NRW enthalten. Der Begriff der untergeordneten Bedeutung als Ausfluss des Grundsatzes der Wesentlichkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff hierbei im Kontext des Gesamtabchlusses auszulegen.

Der Konsolidierungskreis ist dabei jährlich neu zu beurteilen. Die Beteiligungen der Stadt Wegberg werden hierbei im entsprechenden Beteiligungsbericht der Stadt Wegberg dargestellt und erläutert.

Wie in den Vorjahren hat die Prüfung der Notwendigkeit eines Gesamtabchlusses ergeben, dass lediglich die Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Wegberg mbH (SEWG) für eine Einbeziehung in Frage kommt. Alle weiteren Beteiligungen erfüllen eindeutig nicht die Kriterien (aufgrund ihrer Beteiligungsquote) für eine Einbeziehung in einen potentiellen Gesamtabchluss der Stadt Wegberg.

Die Überprüfung für das Jahr 2018 hat ergeben, dass auch weiterhin keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und die Stadt Wegberg auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO a.F. zum 31.12.2018 verzichten kann.

Die Prüfung erfolgt nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Er bedient sich gemäß dieser Vorschrift in Verbindung mit § 102 Abs. 1 GO NRW a.F. hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Beratung des Prüfungsergebnisses wird dann im Rechnungsprüfungsausschuss stattfinden, bevor im Rat die Beschlussfassung zum Verzicht auf die Erstellung des Gesamtabchlusses 2018 erfolgen kann.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 gilt für die Thematik Gesamtabchluss eine neue Regelung (siehe Vorlage für die Ratssitzung am 26.02.2019 TOP 12).

Beschlussvorschlag:

Der Rat beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2018 vorliegen.

Kosten und Finanzierung:

- keine

Anlage:

Vermerk der Stabsstelle für Quartiersentwicklung – Beteiligungsmanagement „Gesamtabschluss der Stadt Wegberg - Prüfung der Notwendigkeit einer Aufstellung für das Haushaltsjahr 2018“

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Esser
Quartiersentwickler

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Vieth
Stadtkämmerin

**Stabsstelle für
Quartiersentwicklung
- Beteiligungsmanagement -**

12.05.2020

**Gesamtabschluss der Stadt Wegberg
hier: Prüfung der Notwendigkeit einer Aufstellung für das Haushaltsjahr 2018**

A Ausgangspunkt

1. Allgemeines

Der vorliegende Prüfvermerk orientiert sich in seiner Struktur an der Prüfung der Jahre 2012 – 2017. Die Einzelbeurteilungen wurden jedoch hiervon losgelöst unter alleiniger Würdigung des Haushalts- bzw. Geschäftsjahres 2018 vorgenommen.

Der Rat der Stadt Wegberg wurde in der Sitzung am 26.02.2019 (TOP 12) über die neue zum 01.01.2019 in Kraft getretene Regelung für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses informiert. Die Beurteilung für den Gesamtabchluss 2018 richtet sich noch nach den bislang bis zum 31.12.2018 geltenden Regelungen.

Gemäß § 116 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO a.F.) NW hat eine Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen **Gesamtabschluss** unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Absatz 2 a.F. regelt, dass für den Gesamtabchluss die Gemeinde ihren eigenen Jahresabschluss (siehe § 95 GO) und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren hat.

In den Gesamtabchluss müssen gem. Absatz 3 der Vorschrift verselbständigte Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, **von untergeordneter Bedeutung** sind.

2. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses

Das Innenministerium NRW nimmt in seiner Handreichung für Kommunen zum NKF (7. Auflage 2016) Stellung zum Verzicht auf einen Gesamtabschluss.¹

Danach müssen die Beurteilungen und die Schlussfolgerungen daraus sowie die Entscheidung über einen Verzicht der Aufstellung sachgerecht und zeitnah nach Ablauf des Haushaltsjahres innerhalb der haushaltsrechtlichen Frist zur Aufstellung des Gesamtabchlusses erfolgen sowie ausreichend dokumentiert werden. Diese örtlichen Unterlagen werden dann zum Prüfungsgegenstand „Gesamtabschluss“(...)Wie bei der Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses bedarf die getroffene Verzichtsentscheidung einer Unterzeichnung durch den Kämmerer und einer Unterzeichnung (Bestätigung) durch den Bürgermeister. (...) Es ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu jedem nachfolgenden Abschlussstichtag erneut zu beurteilen, ob die örtliche Abwägung und Entscheidung über den Verzicht der Aufstellung des gemeindlichen Gesamtabchlusses weiterhin vorliegen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse noch zutreffend erfolgt ist. (...)

Der Rat als gemeindliches Organ soll in jedem Haushaltsjahr den Gesamtabschluss bestätigen. In den möglichen Fällen eines zulässigen Verzichts entsteht deshalb für den Bürgermeister eine besondere Unterrichtungspflicht über diesen örtlichen Sachverhalt gegenüber dem Rat der Gemeinde. Er hat aufgrund seiner Verantwortlichkeit für die Leitung der Gemeindeverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass der Rat über die Abwägung und Beurteilung sachgerecht informiert wird.

Der Rat hat sodann die Aufgabe, den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zu bestätigen.

Ihm obliegt die Pflicht, die Beurteilung des Bürgermeisters über die örtlichen Verhältnisse in Form der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Betätigung abzuwägen und einzuschätzen. Für seine Entscheidung muss dem Rat daher eine geprüfte „Verzichtsentscheidung“ vorgelegt werden bzw. vorliegen. Nach Abschluss der Prüfung kann dann der Rat unter Kenntnis des Prüfungsergebnisses bestätigen, dass bei der Gemeinde örtliche Gegebenheiten bestehen, aufgrund derer ein gemeindlicher Gesamtabschluss verzichtbar ist.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses ist nach § 116 Abs. 6 GO NRW a.F. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses. In Verbindung mit § 101 Abs. 8 GO NRW a.F. bedient er sich hierzu der örtlichen Rechnungsprüfung.

3. Örtliche Regelung

Für verselbstständigte Aufgabenbereiche empfiehlt das Ministerium für Inneres und Kommunales einen Wert von bis zu 3 v.H. der Gesamtbilanzsumme bzw. der Bilanzsumme des voll-zukonsolidierenden Bereiches.²

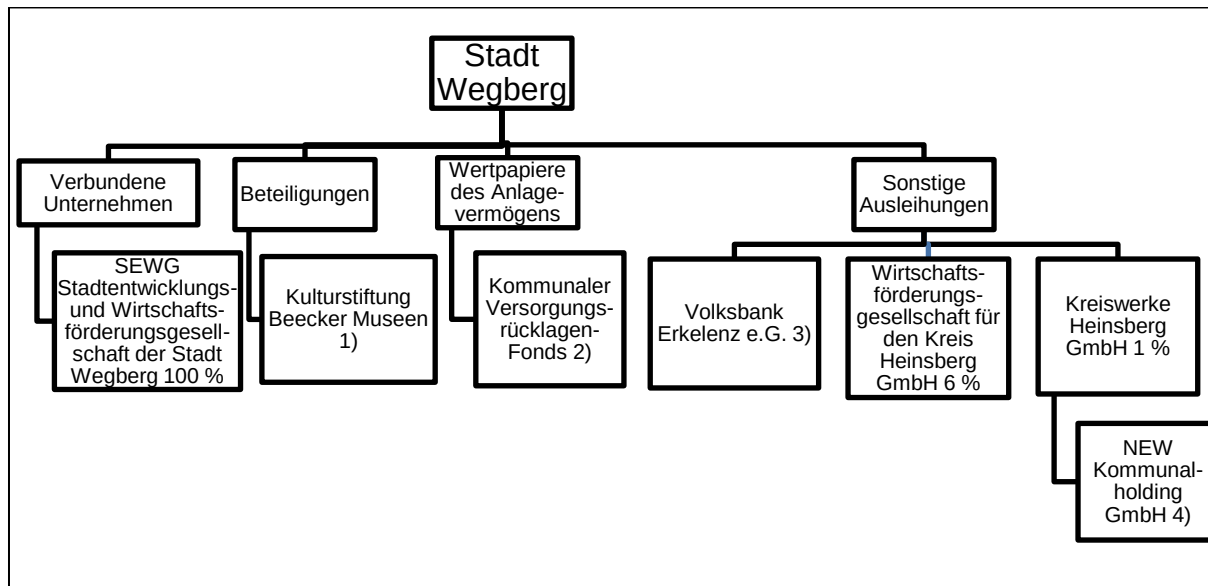
Der Verwaltungsvorstand der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 24.04.2012 (TOP 11) festgelegt, dass die für die Beurteilung einer untergeordneten Bedeutung innerhalb des Gesamtabchlusses relevanten Verhältniszahlen 3 v.H. der Gesamtbilanzsumme nicht überschritten werden dürfen.

¹ Vgl. Seite 1724f

² Vgl. Ministerium f. Inneres u. Kommunales des Landes NRW: Neues Kommunales Finanzmanagement in Nordrhein-Westfalen. Handreichung für Kommunen (7. A, Oktober 2016), S. 1795.

4. Konsolidierungskreis

Für das Jahr 2018 stellte sich die Beteiligungsstruktur wie folgt dar (Beteiligungsbericht/Übersicht gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO a.F. über die gemeindlichen Beteiligungen unter Angabe der Höhe der Anteile an jeder Beteiligung):



Erläuterungen zur Beteiligungsstruktur:

	Ziffer 1	Ziffer 2	Ziffer 3
Bestandswert in € 31.12.2018	100.000,00	488.671,40	645,00
Tatsächlicher Wert in € 31.12.2018	100.000,00	543.029,55	1.084,98

Die Kreiswerke Heinsberg sind zu 16,67 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt (Ziffer 4).

Die Vorschriften über die Konsolidierung ergeben sich aus § 50 der früheren Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):

(1) Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sind entsprechend den §§ 300, 301 und 303 bis 305 und §§ 307 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(2) Stehen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde, sind diese entsprechend Absatz 1 zu konsolidieren. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

(3) Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

Vom Absatz 2 wird die SEWG mbH erfasst.

Die Handreichung für Kommunen stellt hierzu fest, dass Eigengesellschaften der Gemeinde, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die Gemeinde alleinige Gesellschafterin des Unternehmens ist (Beteiligungsquote von 100 v.H.), regelmäßig als verbundene Unternehmen einzuordnen und voll zu konsolidierende Tochterunternehmen der Gemeinde sind.

5. Zwischenergebnis

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt wäre ausschließlich die SEWG mbH zu konsolidieren. Eine Befreiung von den Vorschriften des § 116 GO a.F. könnte sich ergeben, wenn die SEWG mbH nicht in einen Gesamtabchluss einbezogen werden müsste.

B Prüfung der untergeordneten Bedeutung i.S.d. § 116 Absatz 3 GO a.F.

1. Messgrößen

Im gemeindlichen Haushaltsrecht a.F. ist ausdrücklich bestimmt worden, dass gemeindliche Betriebe nicht in den Gesamtabchluss der Gemeinde einzubeziehen sind, wenn die betreffenden Betriebe für die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Absatz 3 GO a.F.).

Der Begriff der untergeordneten Bedeutung als Ausfluss des Grundsatzes der Wesentlichkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff hierbei im Kontext des Gesamtabchlusses auszulegen.

Für die von der Stadt vorzunehmende Beurteilung eines Betriebes können verschiedene Messgrößen in Betracht kommen. Das Innenministerium NRW führt folgende mögliche Messgrößen an:

- Vermögensstand
- Schuldenstand
- Ertragslage
- Finanzlage
- Aufgabenerfüllung
- Geschäftstätigkeit
- Status

2. Einzelbeurteilungen zum Jahr 2018

Als Beurteilungskriterien für die Wesentlichkeit werden die vom Innenministerium NRW angeführten möglichen Messgrößen wie folgt konkretisiert:

- die Bilanzsumme
- der Wert des Anlagevermögens
- der Umfang der Verbindlichkeiten
- der Umfang der Rückstellungen
- der Ertragslage (Erträge und Aufwendungen)
- das erzielte Jahresergebnis
- Finanzlage

Hierzu wird auf die als Anlage beigefügte Übersicht „Verhältniszahlen gesamt 2018“ verwiesen.

Messgröße	Wertung
Bilanzsumme	Der Anteil des Einzelabschlusses der SEWG mbH am konsolidierten Abschluss liegt mit 2,23 % unter dem Grenzwert von 3 %.
Anlagevermögen	Der anteilige Wert der SEWG mbH liegt mit 0,35 % deutlich unter dem Schwellenwert.
Verbindlichkeiten	Der Anteil der SEWG an den konsolidierten Verbindlichkeiten sinkt im Verlauf der vorangegangenen Jahre kontinuierlich. Für 2018 beträgt er 1,88 % (Vorjahr: 3,41 %).
Rückstellungen	Der anteilige Wert der SEWG mbH liegt bei 0,39 %; die anteiligen Rückstellungen sind daher in einer Konzernbetrachtung unwesentlich. Zusammen mit den Verbindlichkeiten errechnet sich für die SEWG ein Anteilswert von 1,22 %.
Ertragslage	Der bereinigte Anteil der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen der SEWG mbH am konsolidierten Abschluss liegt durchgehend unter 3 %. Der Anteil an den <u>ordentlichen Aufwendungen</u> liegt bei 1,76 %, der Anteil an den <u>ordentlichen Erträgen</u> bei 2,32 %.
Jahresergebnis	Das Jahresergebnis also Saldo von Erträgen und Aufwendungen ist nur bedingt aussagekräftig. Ein identisches Jahresergebnis kann aus unterschiedlich hohen Erträgen und Aufwendungen resultieren. Für eine Untersuchung der Wesentlichkeit ist es daher erforderlich, die Einzelgrößen Aufwendungen und Erträge zu betrachten. Im Übrigen kann so auch eine Gegenüberstellung von positiven und negativen Jahresergebnissen vermieden werden.
Finanzlage	Der Cash Flow für die lfd. Geschäftstätigkeit / Verwaltungstätigkeit geht vom Jahresergebnis aus und wird dann um nichtzahlungswirksame Bestandteile korrigiert bzw. resultiert beim Haushalt aus dem Saldo von Einzahlungen und Auszahlungen. Hier gelten entsprechend die Feststellungen zur Messgröße „Jahresergebnis“. Der Cash Flow für die lfd. Verwaltungs-/Geschäftstätigkeit, die Investitions- sowie die Finanzierungstätigkeit unterliegt insgesamt starken Schwankungen, so dass die Möglichkeit einer klaren Aussage nicht gesehen wird.

Keine Kennzahl überschreitet den Schwellenwert, so dass im Sinne der geforderten Prüfung für das Jahr 2018 eine untergeordnete Bedeutung der SEWG mbH angenommen werden darf.

3. Weitere Kriterien zur Feststellung der untergeordneten Bedeutung

Zu unterscheiden ist zwischen der Bedeutung der SEWG mbH für die Entwicklung in der Stadt Wegberg und der Bedeutung für die Konsolidierung im Rahmen eines Gesamtab schlusses. Durch die Rechtsform einer GmbH außerhalb des städtischen Haushaltes hat die Gesellschaft für ihre Aufgabenerfüllung eine höhere Flexibilität, da sie beispielsweise nicht den Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt.

Kriterien	Bewertung
Aufgabenerfüllung	Hier ist der einzelne Beitrag der SEWG mbH zur Aufgabenerfüllung der Stadt Wegberg in Bezug auf das gesamte städtische Aufgabenspektrum zu betrachten. Die SEWG mbH vermarktet neben eigenen Grundstücken auch Grundstücke, die sich im Eigentum der Stadt Wegberg

Kriterien	Bewertung
	befinden (seit 2016 nur aufgrund eines ausdrücklichen Ratsbeschlusses). Bezogen auf das Aufgabenspektrum der Stadt Wegberg kann dies eher als untypische Tätigkeit eingestuft werden und zählt keinesfalls zum Kerngebiet kommunaler Daseinsvorsorge. Es handelt sich weder um eine wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Dienstleistung. Das gleiche gilt für die Leistungen der Wirtschaftsförderung.
Geschäftstätigkeit / konzerninterne Beziehungen	Hier steht die Geschäftstätigkeit der SEWG mbH und ihre Beziehung zu anderen städtischen Betrieben und der Kernverwaltung im Mittelpunkt. In 2018 bestanden folgende Geschäftsbeziehungen zur Kernverwaltung: • Personalgestellung durch die Stadt für die SEWG mbH • Wahrnehmung der Wirtschaftsförderung durch die SEWG GmbH • Vermarktung von Grundstücken (siehe Aufgabenerfüllung) • Inanspruchnahme städtischer Leistungen (z.B. edv-technische Unterstützung) durch die SEWG mbH • Verpachtung eines Sportplatzes an die Stadt Neben der o.g. Aufgabenerfüllung gab es keine weiteren konzerninternen Beziehungen. Die Erträge aus den Geschäftsbeziehungen zur SEWG mbH machen bei den Gesamterträgen der Stadt einen Anteil von ca. 0,2 % aus. Die Geschäftsbeziehungen können also unter finanziellen Aspekten auch weiterhin als untergeordnet angesehen werden.
Status	Zu bewerten ist der Status des einzelnen Betriebes, d.h. hier der SEWG mbH im Rahmen der gemeindlichen Aufgabenerfüllung. Die übertragenen Aufgaben sind freiwillige kommunale Aufgaben, jedoch von Bedeutung, da Wegberg als „Wohnstadt“ und „Gewerbestadt“ strategische Ziele bzw. Handlungsfelder darstellen. Gleichwohl handelt es sich nicht um Leistungen der Daseinsvorsorge. Unter diesem Aspekt nimmt die SEWG mbH eine untergeordnete Bedeutung ein.
Zuschussbedarf der Gesellschaft	In 2018 kam es zu keinen Verlustabdeckungen bzw. sonstigen Gewinnabführungen.
Abbildung wesentlicher Verpflichtungen oder Risiken	Der Lagebericht der SEWG mbH für das Geschäftsjahr 2018 führt folgende Risiken auf: • Zinsänderungs- und Liquiditätsrisiken aufgrund von Darlehen für die Finanzierung von Grundstückskäufen und Erschließungsmaßnahmen (siehe „finanzwirtschaftliche Risiken“) Gerade durch die separate Abbildung in einem Einzelabschluss ist gewährleistet, dass diese Einzelrisiken transparent abgebildet werden. In einem Gesamtabschluss würden diese im entsprechenden Gesamtlagebericht nach § 51 a.F. GemHVO möglicherweise eben nicht gesondert aufgeführt. Die bestehenden Pensionslasten für die abgeordneten Beam-

Kriterien	Bewertung
	ten der Stadt sind hinreichend in der Einzelbilanz bzw. im Jahresabschluss der Stadt Wegberg abgebildet.
Berücksichtigung wesentlicher Vermögensteile	Die größte Position auf der Aktivseite der SEWG mbH stellt das Umlaufvermögen in Form der zu veräußernden Grundstücke dar. Es handelt sich naturgemäß um temporäres Vermögen und wird für die eigentliche Aufgabenerfüllung der Stadt (vgl. § 90 Abs. 3 GO) wie beispielsweise das Infrastrukturvermögen nicht gebraucht. Durch die Abbildung des Umlaufvermögens der SEWG in einer Gesamtbilanz sind keine Vorteile für die Gesamtsteuerung der Stadt erkennbar.
Informationsbedürfnisse der Adressaten	Der Einzelabschluss der SEWG mbH wird im Beteiligungsbericht der Stadt nach § 117 GO a.F. dargestellt. Der Beteiligungsbericht kann sowohl als Steuerungsinstrument als auch für die Information der Öffentlichkeit genutzt werden. Die dort gewählte Darstellungsform wird als ausreichend angesehen.

Ergebnis

Insgesamt kann daher auch für das Jahr 2018 von einer für das Gesamtbild und die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wegberg untergeordneten Bedeutung der SEWG mbH ausgegangen werden. Eine Konsolidierungspflicht besteht gem. § 116 Abs. 2 GO a.F. daher nicht.

Eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse für die Zukunft zeichnet sich derzeit nicht ab.

Aufgrund der festgestellten untergeordneten Bedeutung i.S.d. § 116 Abs. 3 GO a.F. und der hierneben bestehenden ausreichenden Informations- und Steuerungsmöglichkeiten durch die vorhandenen Einzelabschlüsse wird beabsichtigt, auch für das Jahr 2018 auf einen Gesamtabschluss zu verzichten.

C Würdigung und Zusammenfassung

Im gemeindlichen Haushaltsrecht ist ausdrücklich bestimmt worden, dass gemeindliche Betriebe nicht in den Gesamtabchluss der Gemeinde einzubeziehen sind, wenn die betreffenden Betriebe für die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO a.F.).

Dies gilt zusammengefasst für die SEWG.

Da kein weiterer Betrieb zum Konsolidierungskreis zu zählen ist, folgt hieraus die faktische Befreiung der Stadt Wegberg für die Aufstellung des Gesamtabchlusses.

D Weitere Vorgehensweise

1. Förmliche Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses durch den Rat mit der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für 2018
2. Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung
3. Bestätigung durch den Rat, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet werden kann. Die Vorberatung erfolgt im Rechnungsprüfungsausschuss

Michael Stock
Bürgermeister

Nina Vieth
Stadtkämmerin

Lothar Esser
Quartiersentwickler

Anhang:

1. Übersicht „Verhältniszahlen gesamt“ für das Jahr 2018
2. Verzichtserklärung

1. Verhältniszahlen gesamt 2018

Messgrößen 31.12.	2018			
	Gesamtsumme	Anteil Stadt	Anteil SEWG in %	
1. Vermögensstand				
Bilanzsumme				
Einzelabschluss	197.177.506,40	192.829.357,00	4.348.149,40	2,21%
abzgl. Bilanzierung SEWG	-1.830.800,00	-1.830.800,00	0	
bereinigt	195.346.706,40	190.998.557,00	4.348.149,40	2,23%
Anlagevermögen	182.978.186,96	182.342.003,00	636.183,96	0,35%
2. Schuldenstand				
Verbindlichkeiten (Vb.)				
Einzelabschluss	46.731.624,27	43.606.443,00	3.125.181,27	
wechselseitig	-2.660.358,23	-364.719,00	-2.295.639,23	
bereinigt	44.071.266,04	43.241.724,00	829.542,04	1,88%
Rückstellungen	35.525.167,49	35.387.593,00	137.574,49	0,39%
ber. Vb und Rückstellungen	79.596.433,53	78.629.317,00	967.116,53	1,22%
3. Ertragslage				
Ordentliche Erträge				
Einzelabschluss	59.806.448,63	58.354.427,39	1.452.021,24	
abzgl. Erträge aus gegens. Bez.	-166.575,06	-98.386,14	-68.188,92	
abzgl. Erträge abweichende Geschäftsjahre	-18.325,86	-18.325,86	0,00	
bereinigt	59.621.547,71	58.237.715,39	1.383.832,32	2,32%
Ordentliche Aufwendungen				
Einzelabschluss	57.809.601,14	56.694.424,81	1.115.176,33	
abzgl. Aufw. aus gegens. Bez.	-166.575,06	-68.188,92	-98.386,14	
abzgl. Aufwendungen abweichende Geschäftsjahre	-2.072,04	-2.072,04	0,00	
bereinigt	57.640.954,04	56.624.163,85	1.016.790,19	1,76%
Jahresergebnis	978.423,69	671.775,30	306.648,39	31,34%
als Betrag	978.423,69	671.775,30	306.648,39	31,34%
Jahresergebnis aus bereinigten E und A	1.980.593,67	1.613.551,54	367.042,13	18,53%
4. Finanzlage				
Cash Flow				
lfd. Verwaltungs-/Geschäftstätigkeit	6.471.685,99	5.177.687,20	1.293.998,79	19,99%
Investitionstätigkeit	-841.990,42	-834.426,13	-7.564,29	0,90%
Finanzierungstätigkeit	-4.077.538,44	-3.143.593,96	-933.944,48	22,90%

Finanz- und Leistungsbeziehungen	2018
<u>Erträge Stadt und Aufwendungen SEWG</u>	
Personalgestellung durch die Stadt für die Gesellschaft (zugewiesene Mitarbeiter/-innen)	93.005,79 €
Inanspruchnahme städtischer Leistungen	2.274,64 €
Avalprovision	3.105,71 €
Summe	98.386,14 €
<u>Aufwendungen Stadt und Erträge SEWG</u>	
Geschäftsbesorgungsvertrag Wirtschaftsförderung	14.501,61 €
Provision der Stadt an die SEWG für Grundstücksgeschäfte	15.206,00 €
Bearbeitungsgebühr für Grundstücksgeschäfte	27.685,50 €
Miete für Bereitstellung eines Büroraumes 2018	2.795,81 €
Pacht für genutzte Sportplätze	8.000,00 €
Summe	68.188,92 €

<u>Nur Erträge Stadt</u>	
Erstattungen aus Zinsaufwand für abzuführende Grundstückserlöse an die Stadt	18.325,86 €

<u>Nur Aufwendungen Stadt</u>	
Miete für Bereitstellung eines Büroraumes (Ertrag/Forderung bei SEWG in 2017, als Aufwand bei Stadt 2018)	2.072,04 €
Summe	2.072,04 €

Erträge Stadt aus Erstattungen SEWG laut Aufstellung gesamt	116.712,00 €
Anteil Erträge von der SEWG an den ordentlichen Gesamterträgen der Stadt in %	0,20%

2. Verzichtserklärung zum Gesamtabchluss

Die Verzichtserklärung könnte wie folgt aufgebaut werden:

„Verzichtserklärung der Stadt Wegberg zum Gesamtabchluss

Die Stadt Wegberg ist grundsätzlich zum Abschlussstichtag 31.12.2018 verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen. Sie verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Die Beteiligungsverhältnisse wurden zum Abschlussstichtag überprüft. Es wurde festgestellt, dass weder öffentlich-rechtliche Betriebe oder Betriebe in Privatrechtsform bestehen, die konsolidierungspflichtige Tochterunternehmen der Stadt nach § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO a.F. darstellen. Zwischen der Stadt Wegberg und einem ihrer Betriebe liegt damit kein Mutter-Tochter-Verhältnis vor, das zur Konsolidierungspflicht führt.

Aufgrund der Beteiligungsstruktur der Stadt wäre ausschließlich die SEWG als 100%ige Beteiligung der Stadt Wegberg zu konsolidieren.

Im gemeindlichen Haushaltsrecht ist ausdrücklich bestimmt worden, dass gemeindliche Betriebe nicht in den Gesamtabchluss der Gemeinde einzubeziehen sind, wenn die betreffenden Betriebe für die Erfüllung der Verpflichtung der Gemeinde ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (vgl. § 116 Abs. 3 GO a.F.).

Dies gilt zusammengefasst für die SEWG.

Da kein weiterer Betrieb zum Konsolidierungskreis zu zählen ist, folgt hieraus die faktische Befreiung der Stadt Wegberg für die Aufstellung des Gesamtabchlusses.

Zu den o.g. Abschlussstichtagen wird daher von der Stadt Wegberg auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2018 verzichtet. Ein Gesamtabchluss aus Vorjahren bestand nicht. Bis zum Abschlussstichtag 31.12.2018 hat sich an der Struktur der städtischen Beteiligungsverhältnisse nichts geändert. Der Beteiligungsbericht 2018 wird daher dem Jahresabschluss 2018 der Stadt als Anlage beigelegt.

Wegberg, __.__.2020

Michael Stock
(Bürgermeister)

Nina Vieth
(Stadtkämmerin)“